

# Groß Strehlizer Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 3. März 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 23. — Ernennung des Abstimnungsleiters im Eintragsverfahren für das Volksbegehren „Enteignung der Gütervermögen“ und seines Stellvertreters S. 34. — Getränkesteuerordnung des Kreises Groß Strehlitz S. 34. — Ruffschmiedeprüfung in Reisse S. 34. — Personalien S. 35. — Errichtung eines Schlachthauses in Himmelwitz S. 35.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 19) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die Ortshäufen, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Heine, Müchline, Vorwerk Brziniška, Kolonie Scharaschowa und Kolonie Strzibniha

haben einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzeitiger ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausführung eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km von der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagd-

hunden bei der Jagd, von Heereshunden, Polizei-Schutz- und Begleithunden der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine sowie von Blindenführerhunden während der Führung von Blinden ohne Maulkorb unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirke festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hunde sperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betreffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Zum Erschließen der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldausseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6.

Sämtliche Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sind sofort und zwar für 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, ausgenommen sind die in Ziffer 3 aufgeführten Hunde während ihres Dienstgebrauchs.

Am 1. und 14. Tage ist über den Gesundheitszustand des Hundes ein tierärztliches Attest auf Kosten des Besitzers an die Polizeiverwaltung einzureichen. Die Diensthunde der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten, sowie die Heereshunde, ebenso die Hunde für Blinde sind dem beamteten Tierarzt zwecks kostenloser Untersuchung an den festgesetzten Terminen vorzuführen.

7.

Obige Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reg.-Amtsblatt in Kraft. Sie behalten Geltung bis auf weiteres. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sofern die Gefahr der Verbreitung der Tollwut beseitigt ist.

8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 23. Februar 1926.

**Der Regierungspräsident.**

J. A. gez. Delhas.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

In meiner viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 27. Januar 1926 — 1b 12 Nr. 245 — (Reg.-Amtsbl. S. 27) betr. Hundesperre im Kreise Cosel und über einige Orte in den Kreisen Groß Strehlitz, Oppeln Land und Neustadt O.-S. ist in Ziffer 1 beim Kreise Groß Strehlitz hinter Freioogtei Leschnitz einzufügen „Freiborf“.

J. A. gez. Delhaes.

Vorstehende Bekanntmachung veröffentliche ich unter Bezugnahme auf die Viehseuchepolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. Januar 1926 Kreisblatt Stüd 6, Seite 15.

Groß Strehlitz, den 19. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Dr. Ottersbach.

Ueber die Ernennung des Abstimmlers im Eintragungsverfahren für das Volksbegehren „Enteignung der Fürstentümmer“ und seines Stellvertreters gemäß dem Rundschreiben des Herrn Reichlichen Ministers des Innern vom 20. 2. 1926 — 1 c 376 — (M. Bl. i. B. S. 176).

Der Herr Reichsminister des Innern hat das Volksbegehren mit dem Kennwort „Enteignung der Fürstentümmer“ durch die im Reichsanzeiger Nr. 39 veröffentlichte Verordnung vom 15. 2. 1926 zugelassen und gleichzeitig die Eintragungsfrist die Zeit vom 4. 3. bis einschließlich 17. 3. 1926 festgesetzt.

Gemäß § 9 des Reichsgesetzes über den Volksentscheid vom 27. 6. 1921 (R. G. Bl. S. 790) in der Fassung des Artikels III des zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. 12. 1923 (R. G. Bl. 1924 S. 1) in Verbindung mit § 24 der Reichsstimmordnung vom 14. 3. 1924 (R. G. Bl. S. 173) ernehme ich für das vorgenannte Volksbegehren im 9. Schmittreife Oppeln für das Eintragungsverfahren in der Zeit vom 4. 3. bis einschließlich 17. 3. 1926 zum Abstimmler

den Verwaltungsgerichtsdirektor Ganie

und zu seinem Stellvertreter

den Regierungsrat Dr. Heinisius.

Der Abstimmler hat gemäß § 9 des Reichsgesetzes über den Volksentscheid und § 29 der Reichsstimmordnung einen Abstimmungsaußschuß zu bilden.

Der Geschäftsraum des Abstimmlers befindet sich in Oppeln, Pfaffenstloß (Schloßregierung), 2. Stod, Zimmer 70. Fernruf Oppeln, Regierung Nr. 108. Telegrammadresse: Abstimmler Oppeln.

Oppeln, den 26. Februar 1926.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez. Dr. Gehrke, Reg.-Vizepräsident.

Die Ortsbehörden weise ich an, für weitere Bekanntgabe vorstehender Ernennung des Abstimmlers zu sorgen. Die näheren Anweisungen zur Durchführung des Volksbegehrens sind inzwischen schriftlich ergangen. Sollten noch Zweifel über die Durchführung des Eintragungsverfahrens bestehen, ist umgehend bei mir anzufragen.

Groß Strehlitz, den 27. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Dr. Ottersbach.

A. II. 1792.

Die Gültigkeit der Getränkesteuerordnung des Kreises Groß Strehlitz vom 19. Dezember 1923 wird mit der in der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. November 1924 ausgesprochenen Maßgabe, bis zum 31. März 1927 genehmigt mit der Maßgabe, daß es im § 2 heißen muß: „mit Ausnahme der Fruchtschaumweine“.

Oppeln, den 8. Januar 1926.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende J. A. Unterschrift.

Der Genehmigung des hiesigen Bezirksauschusses wird hiermit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich diese Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine anderweitige Regelung treffen sollte.

Oppeln, den 22. Januar 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Im Auftrage. Unterschrift.

Vorstehende Genehmigung nebst Zustimmungsvermerk wird hiermit veröffentlicht unter Hinweis auf die im Kreisblatt, Stüd 7, Jahrgang 1925 veröffentlichte Getränkesteuerordnung vom 19. 12. 1923.

Groß Strehlitz, den 20. Februar 1926.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

J. B. gez. Dr. Ottersbach.

K. II. 696.

### Bekanntmachung.

Am Freitag, den 26. März 1926 soll eine Hufschmiedepflichtung in Reiffe abgehalten werden.

Den Meldungen hierzu sind als Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis erworben hat,
2. ein Nachweis darüber, daß er mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
3. eine Bescheinigung des Leiters einer zugelassenen Lehrschmiede darüber, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungskursus in der Lehrschmiede teilgenommen hat,
4. eine Geburtsurkunde und
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.
6. Für eine Uebergangszeit können auch Schmiede, welche die Vorschriften unter Ziffer 3 nicht erfüllen, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden. Diese haben der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, nach der sie sich in den letzten 6 Monaten nicht erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag vor einem anderen Prüfungsausschuss unterzogen haben.

Die Meldungen der Prüflinge sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Oppeln, Pfaffenstloß einzureichen. Prüflinge, die an einem Ausbildungskursus in einer Lehrschmiede teilgenommen haben, müssen ihre Meldungen durch die Hand des Leiters des theoretischen Unterrichts der betreffenden Lehrschmiede vorlegen.

Jedem sich Meldenden wird mitgeteilt werden, ob er zur Prüfung zugelassen ist, oder nicht, und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung verweigert worden ist. Tag und Stunde der Prüfung werden in den Zulassungsbescheinigungen besonders angegeben werden. Ebenso wird darin mitgeteilt werden, an welche Stelle die Prüfungsgebühr in Höhe von 30 RM. zu zahlen ist.

Oppeln, den 9. Februar 1926.

**Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Hufschmiede.**

S. Bl. 2 Nr. 445.

Meine Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 3 Seite 9 betreffend die Bestellung des Landwirts Robert Koniechko in Gräfl. Camerau zum kommissarischen Gemeindevorsteher in Gräfl. Camerau wird hiermit zurückgezogen.

**Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß der Kolonist Franz Vod in Gräfl. Camerau zum kommissarischen Gemeindevorsteher dieser Landgemeinde endgültig bestellt worden ist.**

Groß Strehlitz, den 16. Februar 1926.

**Der Landrat.** J. B. Dr. Ottersbach.

K. 345.

Ernannt gemäß § 84 Absatz 4 der Landgemeindeordnung der Postkassener und Häusler Johann Koztol zum kommissarischen 1. Schöffen der Landgemeinde Otmütz.

Groß Strehlitz, den 15. Februar 1926.

**Der Landrat.** J. B. Dr. Ottersbach.

K. 9889.

Bestätigt der Tischler Ignaz Altaner in St. Annaberg zum 2. Schöffen der Landgemeinde St. Annaberg.

Groß Strehlitz, den 20. Februar 1926.

**Der Kreisauschuß.**

J. B. Dr. Ottersbach.

K. 604.

Der Kaufmann Leo Burezyk aus Gogolin ist zum Schiedsmann-Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 6 bestätigt und verpflichtet worden.

Groß Strehlitz, den 27. Februar 1926.

**Der Landrat.** J. B. Dr. Ottersbach.

K. 1. 1369.

Der Kaufmann Ignaz Kielbassa in Himmelsitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Blatt Nr. 772 Himmelsitz ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

**Sonnabend, den 20. März 1926, vorm. 10 Uhr** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 18. Februar 1926.

**Der Vorsitzende des Kreisauschusses.**  
**Landrat.**

J. B.: Dr. Ottersbach.



Zum Zwecke der Aufhebung der Erbschaft, die in Ansehung der in Rosniontau belegenen, im Grundbuche von Rosniontau Band III Blatt Nr. 100 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Kutischer- und Häuslerfrau Marie Walloisich geborenen Kruppa in Königsblütte eingetragenen Grundstückshälfte besteht, soll diese Grundstückshälfte am 8. April 1926, vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 4 versteigert werden.  
**Ganzes Grundstück:**

Gemarkung Rosniontau Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 26/18, Acker wieklie pole, 1 ha 53 a 18 qm groß, Reinertrag 7, 43 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Nr. 84 Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 1926 in das Grundbuch eingetragen.  
Amtsgericht Groß Ströhlig den 24. Februar 1926

## Für das neue Schuljahr!

### Sämtliche Schulformulare:

Schülerverzeichnisse, Wochenstoffbücher, Stoffverteilungspläne, Stundenpläne, Entlassungszeugnisse, Zeugnishefte usw.

ebenso alle Sorten

Schreibhefte, Diarien, Zeichenblöcke, Zeichenkohle, Buntstifte und alle Schulbedarfsartikel  
vorrätig in der

Buch- und Papierhandlung von Georg Hübner.

## Gebet- und Gesangbücher

zur Kommunion und  
Konfirmation

in reicher Auswahl am Lager.

**G. Hübner, Buchhandlung.**

## Beyer's Handarbeitsbücher

— Die Gabelhätelei —

Schals : Umhänge : Tücher : Strickarbeiten  
vorrätig

●● G. Hübner, Buchhandlung. ●●

Die im Gasthause Gogto, Ottmuth gegen den Kernmacher Mag. Lufasczyt ausgestoßene Beleidigung nehme ich zurück und leiste hiermit

## Abbitte.

Mallnie, d. 22. 2. 1926.

Alois Bekiesch,  
Bädermeister.

## Dom. Hyintou

bei Guttentag  
gibt ab anerkannte erste  
Absaat von

Bestufer Sommerroggen  
Bestufer Gelbhäfer  
Vergers berebelte Land-  
Gerste

zu den Bedingungen der  
Landwirtschaftskammer.

## Ertloflaffe Ertfenz

mit einem monatlichen Einkommen von ca. 900 Goldmark bieten wir tüchtigem Reisenden für Stadt und Land. Es handelt sich um Dauerstellung. Bewerbungen unter V. Z. 22225 an Rudolf Mosse, Braunschweig.

## Bruteier

von reintroffigen, roten Rhode-  
ländern und von Mille-fleurs,  
Zooerghühnern per Stück 30  
Pfg., laufend abzugeben  
und nimmt Vorbestellung an.

**Frau Kühn,  
Stubendorf C.-S.**

## Spielfarten

vorrätig in der Papierhandlung  
**G. Hübner.**

1 a schles. seidefreien

**Rotklee,**

prima doppelt gereinigte

**Seradella,**

Original-Schladener

**Futerrübensamen**

sowie alle landwirtschaftlichen

**Sämereien**

— liefert in allerbesten Qualität. —

**Richard Hoheisel,**

Falkenau i. Schl.

Fernsprecher 8 und 18.



Ich übernehme die sorgfältigste  
Reinigung aller landwirtschaftl.  
Sämereien in eigener Anlage.